

UNSERE VERANSTALTUNGEN VON MÄRZ BIS APRIL 2022

AK WEBINAR „Update ArbeitnehmerInnenenschutz“ für BR und SVP –
Gendersensibler Schutz vor gefährlichen Arbeitsstoffen
Termin 30. 3. 2022, 9:00 – 11:00 Uhr ONLINE

Partnerin Strategien und Handlungsmöglichkeiten in der Zusammenarbeit
Arbeitsinspektion von Betriebsräten/-innen und Arbeitsinspektoren/-innen
Termin 5. 4. 2022, 8:30 – 16:30 Uhr

A SCHWARE Physische Belastungen mit Hilfe der neuen Leitmerkmalsmethoden
PARTIE !? objektiv beurteilen
Termin 28. 4. 2022, 9:00 – 17:00 Uhr

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter: <https://ooe.arbeiterkammer.at/service/jaegermayrhof/jaegermayrhof.html>

ANMELDUNG

per Post Arbeiterkammer OÖ, AK-Bildungshaus Jägermayrhof, Römerstraße 98, 4020 Linz
E-Mail kbi-seminar@akooe.at

Die Seminare finden im AK-Bildungshaus Jägermayrhof, Römerstraße 98, 4020 Linz, statt.

Impressum:

Österreichische Post AG, MZ 02Z033937 M
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz
Informationsblatt der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Nummer 7/2022, AK-DVR 007747, Retouren an Postfach 555, 1008 Wien
MedieninhaberIn, HerausgeberIn und Redaktion: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz, Telefon: +43 (0)50 6906-0
Hersteller: Gutenberg-Werbering Gesellschaft m.b.H., Anastasius-Grün-Straße 6, 4021 Linz
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: siehe <https://ooe.arbeiterkammer.at/impresum.html>
ooe.arbeiterkammer.at

AK
Oberösterreich

SICHER
gesund

Informationen für
Sicherheitsvertrauens-
personen 1/2022

Das ArbeitnehmerInnen-
schutzgesetz (ASchG)
schreibt vor, dass Arbeit-
geber eine Fürsorgepflicht
gegenüber allen Arbeit-
nehmern/-innen haben
(§ 3 Abs. 1 ASchG).
Sie sind verpflichtet,
die Sicherheit und den
Gesundheitsschutz der
Beschäftigten sicher-
zustellen.



SANITÄRE ANLAGEN UND SOZIAL- EINRICHTUNGEN IN ARBEITSSTÄTTEN

Damit die Beschäftigten physisch und psychisch gesund bleiben, ist die Gestaltung des Arbeitsplatzes in der Arbeitsstättenverordnung (AStV) genau geregelt. Doch nicht nur der Arbeitsplatz selbst muss gewisse Kriterien erfüllen. Auch Sozial- und Sanitärbereiche wie etwa Aufenthalts- und Umkleieräume müssen bestimmten Vorgaben entsprechen. Es ist sicherzustellen, dass die Gesundheit aller Beschäftigten nicht nur während der Arbeit selbst, sondern auch in den Pausen und beim Aufenthalt in den Sozial- und Sanitärbereichen geschützt ist.

Wann muss ein Umkleieraum vorhanden sein? Wieso sollten Arbeits- und Straßenkleidung getrennt voneinander aufbewahrt werden? Wann muss ein Aufenthaltsraum vorhanden sein? Welche Ausstattung muss dieser aufweisen?

Diese und weitere Fragen werden auf den folgenden Seiten beantwortet.

AK
Oberösterreich

TIPPS FÜR IHRE GESUNDHEIT

Rechtliche Vorgaben

Die Einrichtung von Umkleideräumen, Kleiderkästen sowie von Sozialeinrichtungen in Arbeitsstätten regelt das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz. Detaillierte Regelungen sind der Arbeitsstättenverordnung (AStV) zu entnehmen. Häufige Fragen sind: Wann ist eine getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Arbeitskleidung vorgeschrieben? Welche Bestimmungen und Sicherheitsmaßnahmen sind für Sozialeinrichtungen zu beachten?

Sicheres Umziehen – Umkleideräume und Kleiderkästen

Jede/r Beschäftigte hat das Recht auf geeignete und sichere Räumlichkeiten zum Umziehen sowie auf eine sichere Aufbewahrung von Straßenkleidung und persönlichen Wertgegenständen.

Umkleideräume

Umkleideräume müssen vorhanden sein, wenn lt. AStV:

- ▶ für Beschäftigte Duschen einzurichten sind. Dies ist gemäß § 34 Abs. 2 der Fall, wenn eine umfassendere Reinigung als die der Hände, der Arme und des Gesichts erforderlich ist. Es gilt bei starker Verschmutzung, Staub- und Hitzeinwirkung oder bei Schadstoffen.
- ▶ mehr als zwölf Arbeitnehmer/-innen gleichzeitig beschäftigt werden und ein Umziehen aufgrund besonderer Arbeits- und Schutzkleidung erforderlich ist.
- ▶ Dies gilt auch für Betriebe mit bis zu zwölf Beschäftigten, wenn das Umkleiden in anderen Räumen aus sittlichen oder hygienischen Gründen unzumutbar ist.

Es sind nach Geschlechtern getrennte Umkleideräume einzurichten, wenn sich mindestens fünf Männer und fünf Frauen gleichzeitig umziehen müssen.

Für die Ausstattung der Umkleideräume gilt folgendes:

- ▶ eine Raumhöhe von mindestens 2,0 m, beleuchtbar und lüftbar
- ▶ Raumtemperatur beträgt mindestens 21 Grad,
- ▶ pro Beschäftigtem/r – wenn gleichzeitig auf den Umkleideraum angewiesen – muss mindestens 0,6 m² freie Bodenfläche vorhanden sein
- ▶ ausreichende Sitzgelegenheiten
- ▶ Unterbringung von Kleiderkästen nach § 35 Abs. 1 AStV
- ▶ Keine nasse Arbeits- und Schutzkleidung im Raum. Bei Bedarf sind gut lüftbare Trockenräume einzurichten.



Achtung! barrierefreie Gestaltung von Umkleideräumen ist für bewegungsbehinderte Beschäftigte zu beachten.

Kleiderkästen

Sind Kleiderkästen einzurichten, muss Folgendes beachtet werden:

- ▶ 1 Kleiderkasten pro Beschäftigtem/-r,
- ▶ ausreichend groß, luftig und versperrenbar,
- ▶ Schutz vor Wegnahme sowie vor Einwirkung durch Rauch, Nässe, Gerüche, Staub und sonstiger gefährlicher Arbeitsstoffe.

Von Kleiderkästen kann abgesehen werden, wenn Beschäftigte:

- ▶ in Büros oder im Verkauf arbeiten und keine bestimmte Arbeits- bzw. Schutzkleidung tragen,
- ▶ eine andere versperrenbare Aufbewahrungsmöglichkeit haben,
- ▶ überwiegend (mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit) an auswärtigen Arbeitsstellen oder Baustellen arbeiten und sie vor Ort geeignete Einrichtungen (wie gesetzlich vorgeschrieben) vorfinden.



Achtung! Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe (z.B. krebserzeugende oder biologische Arbeitsstoffe) können mit der Kleidung in den privaten Bereich gelangen! Eine „getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Arbeitskleidung“ ist in diesen Fällen sicherzustellen.

Aufenthalts- und Bereitschaftsräume

Als Aufenthalts- und Bereitschaftsräume gelten Räume, welche der Erholung und der Einnahme von Speisen und Getränken dienen.

Aufenthaltsräume sind für den Aufenthalt während Arbeitspausen gem. § 28 Abs. 1 ASchG dann zur Verfügung zu stellen, wenn:

- ▶ Sicherheits- oder Gesundheitsgründe dies erfordern (z.B. wegen Verschmutzung, Lärm oder anderen Belastungen) oder
- ▶ regelmäßig mehr als zwölf Arbeitnehmer/-innen in einer Arbeitsstätte beschäftigt sind.
- ▶ In allen anderen Fällen sind Aufenthaltsbereiche ausreichend. Ihre Gestaltung hat sich an den Bestimmungen für Aufenthaltsräume zu orientieren.



Achtung! Auch, wenn weniger als zwölf Arbeitnehmer/-innen beschäftigt sind, kann das Vorhandensein eines Aufenthaltsraumes gem. § 36 Abs. 2 AStV verpflichtend sein:

- ▶ wenn Arbeitnehmer/-innen mehr als zwei Stunden täglich im Freien arbeiten oder
- ▶ wenn Arbeitsplätze für eine ungestörte und hygienische Einnahme von Speisen ungeeignet sind.

Für die Ausstattung der Aufenthaltsräume schreibt der Gesetzgeber Folgendes vor:

- lichte Höhe muss mind. 2,5 m betragen
- Raumtemperatur von mind. 21°C
- für jede/n Arbeitnehmer/-in, der/die gleichzeitig auf den Raum angewiesen ist, muss ein freier Luftraum von 3,5 m³ und eine freie Bodenfläche von 1 m² vorhanden sein,
- ausreichend Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne und Tische zur Einnahme von Mahlzeiten sowie Einrichtungen zum Wärmen und Kühlen von Speisen und Getränken,
- keine Beeinträchtigung oder unzumutbare Belästigung durch Lärm, Erschütterungen, üble Gerüche, Schmutz, Staub, Hitze oder Einwirkung gefährlicher Arbeitsstoffe,
- Lichteintrittsflächen gem. § 25 Abs.1 AStV sicherstellen,
- Sichtverbindung zum Freien gem. § 25 Abs. 5 AStV beachten,



- geeignete Stellen, an denen vor dem Betreten der Räume nasse oder verunreinigte Arbeits- oder Schutzkleidung abgelegt werden kann. Diese dürfen nicht im Aufenthaltsraum getrocknet werden.
- Ganzkörper-Vibrationen sind zu vermeiden und diese dürfen den Auslösewert von 0,5m/s² nicht überschreiten.
- Der Beurteilungspegel darf 50 dB ortsbezogen nicht überschreiten.

Bereitschaftsräume

Bereitschaftsräume sind für Arbeitnehmer/-innen, die in ihrer Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang (ein Drittel der Gesamtarbeitszeit) Arbeitsbereitschaft haben, einzurichten. Es ist gem. § 28 Abs. 3 ASchG der Fall, wenn sich die Beschäftigten während ihrer Arbeitsbereitschaft nicht in Aufenthaltsräumen aufhalten dürfen oder Gesundheits- und Sicherheitsgründe dies erfordern. Die Ausstattung muss die gleichen Voraussetzungen wie ein Aufenthaltsraum erfüllen. Zusätzlich muss gem. § 36 Abs. 5 Z. 2 AStV für alle Arbeitnehmer/-innen, die während der Nacht gleichzeitig Bereitschaft haben, je eine Liege, die zur Erholung geeignet ist, vorhanden sein.



Achtung! Es ist dafür zu sorgen, dass Umkleideräume sowie Aufenthalts- und Bereitschaftsräume nicht in ihrer Benutzbarkeit (etwa durch Lagerungen) beeinträchtigt werden.

NOCH FRAGEN?

Wenn Sie Fragen dazu haben oder eine Beratung wünschen, nehmen Sie bitte mit der AK Oberösterreich Kontakt auf:

Arbeiterkammer Oberösterreich
Abteilung Arbeitsbedingungen
Volksgartenstraße 40, 4020 Linz.



+43 (0)50 6906-2317

E-Mail: arbeitsbedingungen@akooe.at
ooe.arbeiterkammer.at

Auch wegen zusätzlicher Exemplare dieser Wandzeitung oder allgemeiner Informationen zum Arbeitnehmerschutz wenden Sie sich bitte an die AK Oberösterreich!

SANITÄRE ANLAGEN UND SOZIALEINRICHTUNGEN IN ARBEITSSTÄTTEN



Wird mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen gearbeitet ist eine getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Arbeitskleidung zu beachten.



Machen Sie regelmäßige Arbeitspausen und nutzen Sie zum Essen die Aufenthaltsräume.



Achten Sie darauf, dass Sozial- und Sanitärbereiche nicht für andere Zwecke (etwa zur Lagerung) genutzt werden.



Weitere Informationen zur **Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz** finden Sie, wenn Sie diesen QR-Code scannen.

AK
Oberösterreich